



# DJK WESTFALIA HÖRDE 1912 e.V.

Handball • Frauengymnastik • Volleyball  
Eltern und Kind-Turnen

## Beitragsordnung ab dem 01.07.2019

genehmigt durch JHV vom 16.05.2019

### 1. Beitragszahlung, Zahlungsarten und Fälligkeit

- Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und werden im Voraus quartalsweise jeweils zum **01.01.**, **01.04.**, **01.07.** und zum **01.10.** jeden Jahres fällig.
- Mit der Aufnahme ist die im Anhang aufgeführte Aufnahmegebühr einmalig zu entrichten, welche mit der ersten Beitragszahlung fällig wird.
- Bei unterquartalsjährigem Vereinsbeitritt werden die monatlichen Mitgliedsbeiträge bis zu dem nächsten Quartalstermin am Beitrittstermin im Voraus fällig.
- Die Mitglieder sind gehalten, eine Einzugsermächtigung zu Lasten eines Kontos bei einem inländischen Geldinstitut zu erteilen und zu den periodischen Abbuchungsterminen für ausreichende Deckung zu sorgen. Im Falle eines Kontowechsels ist dies dem geschäftsführenden Vorstand umgehend anzuzeigen.
- Alternativ können die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge auch per Überweisung mit oder ohne vorherige Rechnungsstellung an den Verein geleistet werden. In diesem Fall erhebt der Verein für den erhöhten administrativen Aufwand Pauschalkosten, die im Anhang aufgelistet sind. Pauschalkosten werden zusätzlich zu den Beiträgen an den oben genannten Quartalsterminen fällig.
- Die Beiträge inklusive etwaiger Pauschalkosten müssen bis spätestens 14 Tage nach Beitrittstermin, dem quartalsweisen Einzugstermin oder dem Eingang der Rechnung auf dem Konto der DJK Westfalia Hörde eingehen.

### 2. Beitragsarten

- Der Mitgliedsbeitrag von DJK Westfalia Hörde unterteilt sich in einen Grundbeitrag und in einen jeweiligen Abteilungszuschlag. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich ermäßigte Beiträge ergeben. Daneben können auch Teilnahmegebühren für einzelne Projekte erhoben werden.
- Die jeweiligen Beitragssätze, ausgenommen sind Sonderregelungen und Teilnahmegebühren für Projekte, werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und müssen in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die jeweiligen Beitragssätze werden im Anhang gesondert ausgewiesen.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **3. Grundbeitrag**

- Für alle Mitglieder gilt ein einheitlicher monatlicher Grundbeitrag in Höhe von 7,00 € monatlich.

### **Abteilungszuschläge**

- Die Abteilungszuschläge werden nach gesonderten Kriterien neben dem Grundbeitrag monatlich erhoben. Für Mitglieder, die in mehreren Abteilungen aktiv sind, wird der jeweils höchste Abteilungszuschlag fällig.

### **4. Teilnahmegebühren für Projekte**

- Teilnahmegebühren für Projekte betreffen zeitlich beschränkte Kursangebote und werden für Mitglieder sowie sonstige Teilnehmer gesondert vom geschäftsführenden Vorstand per Beschluss festgelegt. Dieser Beschluss ist auf Antrag eines Mitgliedes dem einzelnen Mitglied und/oder in der Mitgliederversammlung darzulegen.

### **5. Ermäßigte Beiträge (Bitte Punkt 8. beachten)**

- Auf Antrag kann ein reduzierter Abteilungszuschlag gewährt werden. Dieser betrifft Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleitende sowie Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder Vergleichbares bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres.
- Ebenso können Geringverdiener den reduzierten Abteilungszuschlag in Anspruch nehmen.  
Der reduzierte Abteilungszuschlag wird ausgeschlossen, wenn Zahlungen an den Verein nicht von dem Mitglied selbst, sondern von Dritten, zum Beispiel einer Behörde, erbracht werden.
- Auf Antrag gilt der Familienbeitrag für Ehepartner und deren Kinder, eingetragene Lebensgemeinschaften und deren Kindern oder nicht eheliche Lebensgemeinschaften und deren Kindern. Der Familienbeitrag ersetzt die jeweiligen Grundbeiträge, sowie die entsprechenden Abteilungszuschläge.
- Auf Antrag sind passive Mitglieder von den jeweiligen Abteilungszuschlägen zu befreien.

### **6. Sonderregelungen des geschäftsführenden Vorstandes (Bitte Punkt 8. beachten)**

- Auf Antrag ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, in besonderen (sozialen) Härtefällen Sonderregelungen für die Reduzierung der jeweiligen Beitragsart zu treffen. Sonderregelungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu Erklären. In diesem Fall gilt die Sonderregelung nur noch für den direkt folgenden Quartalsmitgliedsbeitrag.

### **7. Antrags- und Nachweispflicht für ermäßigte Beiträge und Sonderregelungen**

- Ermäßigte Beiträge sowie Sonderregelungen sind vom Mitglied schriftlich zu beantragen. Dem schriftlichen Antrag sind entsprechend geeignete Nachweise wie Schul-, Arbeitsamt- und Studienbescheinigung etc. beizufügen.
- Das Fortbestehen des Vorliegens der Voraussetzungen für einen ermäßigten Beitrag bzw. einer Sonderregelung ist durch geeignete Nachweise von den Mitgliedern unaufgefordert jeweils halbjährlich bis spätestens zum 15.12 und 15.05 beim geschäftsführenden Vorstand zu belegen. Andernfalls wird automatisch der nicht ermäßigte Abteilungszuschlag fällig.

## **8. Strafen und Kosten**

- Wird dem Verein eine Strafe auferlegt, weil ein Mitglied oder mehrere Mitglieder in Tateinheit nicht unverschuldet gegen Benutzer-/ oder Wettkampfordnungen oder gegen geltendes Recht verstoßen haben, kann der Verein die ihm dadurch entstehenden Kosten vom Störer zurückfordern. Dem Mitglied ist allerdings vor Anerkennung der Strafe Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- Kosten, die dem Verein durch eine von ihm nicht zu vertretende Rücklastschrift entstehen, Mahngebühren oder Ähnliches sind vom Mitglied zu ersetzen.

